

Themenreihe â??Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerâ?? â?? Relevanz auch im nachehelichen Aufteilungsverfahren: OGH 14.9.2022, 1 Ob 109/22v

Description

Date Created

20.12.2022

Meta Fields

Inhalt : Wenn die Ehegatten im Zuge einer Scheidung keine Einigung Ã¼ber vermÃ¶gensrechtliche Fragen erzielen kÃ¶nnen, sieht das Gesetz die MÃ¶glichkeit eines nachehelichen Aufteilungsverfahrens (Ã§ 81ff EheG) vor. Die **Aufteilungsmasse** bildet die sogenannte **eheliche Errungenschaft**; darunter fÃ¤llt all das, was die Ehegatten wÃ¤hrend der Ehe gemeinsam erarbeitet oder erspart haben (RS 0057486 [T1]). In diese - im auÃerstreitigen Verfahren abzuwickelnde - Aufteilung sind **Anteile an einem Unternehmen** allerdings **nur dann einzubeziehen**, wenn es sich dabei um **bloÃe Wertanlagen** handelt (Ã§ 82 Abs 1 Z 4 EheG). Einer Unternehmensbeteiligung kommt im Allgemeinen (nur) dann der Charakter einer Wertanlage zu, wenn mit ihr weder eine Mitwirkung an der UnternehmensfÃ¼hrung noch ein maÃgeblicher Einfluss auf das Unternehmen verbunden ist (RS 0058277 [T1]). Die **bloÃe rechtliche MÃ¶glichkeit eines maÃgeblichen Einflusses** reicht aus, um den Wertanlagencharakter einer Unternehmensbeteiligung zu verneinen und damit die **Unternehmensbeteiligung vom nachehelichen Aufteilungsverfahren auszunehmen**. Auf die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung eines rechtlich mÃ¶glichen Einflusses kommt es nicht an (RS 0058277 [T3]). Im gegenstÃ¤ndlichen Fall hatten beide Ehegatten gemeinsam eine GmbH gegrÃ¼ndet. Diese Gesellschaft hatte einen landwirtschaftlichen Weinbaubetrieb samt Buschenschank zum Gegenstand, wobei sich die Ehegattin fÃ¼r den Buschenschank engagierte und der Weinbaubetrieb in den Aufgabenbereich des Ehemannes fiel. Der Mann hielt (zuletzt) eine 80%ige Beteiligung an der GmbH und stellte im nachehelichen Aufteilungsverfahren den Antrag, ihm den 20%igen Gesellschaftsanteil der Frau gegen Leistung einer Ausgleichszahlung von EUR 11.000 zu Ã¼bertragen. Die Frau, die als **einzelvertretungsbefugte GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin der GmbH** im Firmenbuch eingetragen war, hatte ihre Befugnisse und Funktion als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin **faktisch nicht ausgeÃ¼bt**, sondern ihrem ebenfalls als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bestellten Mann diese Leitungsfunktion alleine Ã¼berlassen. Dessen ungeachtet scheiterte der Mann mit seinem Antrag in allen drei Instanzen, **genÃ¼gt** doch die **bloÃe rechtliche MÃ¶glichkeit, an der UnternehmensfÃ¼hrung mitzuwirken**, um den **Wertanlagencharakter** einer Unternehmensbeteiligung **auszuschlieÃen**. Die **GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerfunktion** der Frau war also **entscheidend** dafÃ¼r, dass ihre Unternehmensbeteiligung im AusmaÃ von 20 Prozent nicht in das nacheheliche Aufteilungsverfahren einzubeziehen ist. Soweit die Gesellschaftsanteile der beiden Exgatten an der wÃ¤hrend aufrechter Ehe gegrÃ¼ndeten GmbH betroffen sind, gestaltet sich deren Rechtsbeziehung sohin ausschlieÃlich nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.